

BAP-Informationsblatt BIB-A05

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unter 100.000 €

1. Vorbemerkung

Wenn Zuwendungsempfänger die Voraussetzungen des § 99 GWB erfüllen, werden sie als öffentliche Auftraggeber betrachtet (bspw., wenn Zuwendungsempfänger überwiegend öffentlich finanziert werden oder ihre Leitung/Geschäftsführung öffentlich bestellt wird).

Die Regelungen der Auftragsvergabe orientieren sich hauptsächlich an den Auftragswerten. Je höher diese sind, umso aufwändiger ist das Vergabeverfahren. Damit soll unter Abwägung des Verfahrensaufwandes ein Höchstmaß an Transparenz, Diskriminierungsfreiheit, Fairness und Marktdurchlässigkeit sichergestellt werden.

Falsche Vergabeverfahren bzw. Verstöße gegen das Vergaberecht können einen Widerruf von Teilen der Zuwendung mit entsprechenden Rückforderungen zur Folge haben. Vergaben vor dem Erhalt des Zuwendungsbescheids oder einer Zustimmung zum Projektbeginn haben eine Rücknahme des Zuwendungsbescheids nach § 48 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz zur Folge, sofern die Kosten des vergebenen Auftrags in dem mit Zuwendungsbescheid bewilligten BAP-Projekt gelten gemacht werden.

2. Vergaben mit einem Auftragswert unter 100.000 €

Für die im Rahmen einer BAP-Projektförderung vorgesehenen Ausgaben kommen nur Auftragsvergaben in Betracht, die als Liefer- und Dienstleistungen oder freiberufliche Leistungen vergeben werden können. Zudem wird im Rahmen einer BAP-Projektförderung ein Auftragswert ab 100.000 € in der Regel nicht überschritten.

In diesem BAP-Informationsblatt werden nur Auftragsvergaben für Liefer- und Dienstleistungen betrachtet, die einen Auftragswert von 100.000¹ € nicht erreichen. Freiberufliche Leistungen werden im Rahmen dieses BIB nicht betrachtet. Der Rahmen für Auftragsvergaben unter dieser Grenze wird im Wesentlichen durch drei Regelungen festgelegt:

- Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind eine Regelung des Landes und normieren die Auftragsvergaben im Allgemeinen. Die ANBest-P sind Bestandteil jeden Zuwendungsbescheids.
- Das Bremische Tariftreue- und Vergabegesetz (BremTtVG) ist eine Regelung des Landes und normiert die Auftragsvergaben unter einem Auftragswert von 50.000 € im Besonderen.
- Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ist eine Regelung des Bundes und normiert die Auftragsvergaben ab einem Auftragswert von 50.000 € im Besonderen. Auf die UVgO bezieht sich das BremTtVG in einigen Paragraphen.

¹ Alle angegebenen Auftragswerte gelten ohne Umsatzsteuer.

2.1 Auftragswerte unter 50.000 € – Regelungen im § 5 des BremTtVG

2.1.1 Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen unter einem Auftragswert von 1.000 €

Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen unter einem Auftragswert von 1.000 € können im **Direktauftrag**, d. h. ohne das Einholen von Vergleichsangeboten, vergeben werden. Die Dokumentation zur Ermittlung des Auftragswerts und zur Lieferantenauswahl wird empfohlen. Aufgrund § 2 Abs. 1 Nr. 2b Bremisches Gesetz zur Erleichterung von Investitionen (InvErlG) sind befristet vom 03.10.2020 bis 31.12.2021 Direktaufträge gegenwärtig bis unterhalb von 3.000 € möglich.

2.1.2 Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen über 1.000 € bzw. 3.000 €

Für Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen über 1.000 € bzw. 3.000 € (siehe 2.1.1) und unter 50.000 € müssen vor der Vergabe grundsätzlich **drei Vergleichsangebote** eingeholt werden. Der Vergleichs- und Auswahlprozess unterliegt keiner besonderen Formvorschrift, auch sind Verhandlungen möglich. Der Vergleichs- und Auswahlprozess ist in allen Fällen angemessen zu dokumentieren.

2.2 Auftragswerte ab 50.000 € und unter 100.000 € – Regelungen im §7 BremTtVG

Das BremTtVG schreibt die Anwendung der UVgO für Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen ab 50.000 € vor. Sofern allerdings Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen einen Auftragswert von 100.000 € nicht erreichen, können diese Aufträge entsprechend §7 Abs. 3 BremTtVG ohne weitere Einzelfallbegründung im Wege der **beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb** vergeben werden.

Bei einer **beschränkten Ausschreibung** wird die Anzahl von zur Einreichung von Angeboten aufgeforderten Unternehmen durch eine Vorauswahl der Vergabestelle begrenzt. Die Gründe für die Begrenzung der Vorauswahl sind Bestandteil der Vergabedokumentation.

3. Abfrage diverser Register

Zuwendungsempfangende, die per Bestimmung des § 99 GWB öffentliche Auftraggeber sind, sind verpflichtet, im Rahmen der Vergabeverfahren in unterschiedlichen Registern Auskünfte über die potentiellen- Auftragnehmer einzuholen. Bei negativen Auskünften sind die potentiellen Auftragnehmer von der Vergabe auszuschließen. Die jeweils notwendigen Abfragen richten sich nach der Höhe des Auftragswerts.

- **Korruptionsregister:**
Standardabfrage ab einem Auftragswert von 10.000 € für Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Die Abfrage erfolgt formlos per Mail beim Land unter office@korruptionsregister.bremen.de
- **Tariftreueregister:**
Standardabfrage ab einem Auftragswert von 10.000 €, jedoch nur für Dienstleistungsaufträge. Die Abfrage erfolgt formlos per Mail beim Land unter tvq-register@wah.bremen.de

4. Anforderungen an die Dokumentation der Vergabe durch Zuwendungsempfänger

Die Anforderungen an die Dokumentation der Vergabe sind entsprechend der unterschiedlichen Auftragswerte und der damit verbundenen Auswahlverfahren unterschiedlich aufwändig. Ziel der Gesetzgeber ist es dabei, insbesondere auch bei höheren Auftragswerten für die Geltung der Prinzipien Transparenz, Diskriminierungsfreiheit, Fairness und Marktdurchlässigkeit zu sorgen. Zudem greifen mit der Höhe der Auftragswerte auch vermehrt Aspekte der Betrugs- und Korruptionsprävention.

Zuwendungsempfänger, die öffentliche Auftraggeber sind, haben vor diesen Hintergründen immer Dokumentationspflichten zu beachten, auch bei Direktaufträgen. Eine Hilfestellung zu den Dokumentationspflichten von Zuwendungsempfängern gibt die „Vergabe – Checkliste für Zuwendungsempfänger“.

5. Unterstützung bei der korrekten Abwicklung von Vergabeverfahren

Eine ausführliche Unterstützung bei der korrekten Abwicklung von Vergabeverfahren können Zuwendungsempfänger durch die Veröffentlichungen der [„zentralen Service- und Koordinierungsstelle für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungen \(zSKS\)“](#)² bei der Senatorin für Wirtschaft; Arbeit und Europa erhalten.

Die zSKS hat eine „Checkliste Vergabeverfahren“, eine ergänzende „Checkliste Vergabeverfahren-Info“ sowie weitere wichtige Unterlagen zur Auftragsvergabe herausgegeben. Aus diesen Unterlagen gehen die Anforderungen an die Abwicklung und Dokumentation der Vergabe erschöpfend hervor: Sie lassen sich auf das jeweilige Verfahren zur Auftragsvergabe hin selektieren.

6. Prüfkriterien im Rahmen einer AZA- und Vor-Ort-Überprüfung durch die zwischengeschaltete Stelle

Alle Zuwendungsempfänger bekunden im Rahmen der Antragsstellung ihre Leistungsfähigkeit auch hinsichtlich der Einhaltung von Vergaberegeln inklusive der erforderlichen Dokumentationen. Die bewilligende Stelle kann vor Ort Merkmale prüfen, die über diese Leistungsfähigkeit Auskunft geben. Merkmale der Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Einhaltung von Vergaberegeln und ihrer Dokumentation können bei der Vor-Ort-Überprüfung sein:

- Verlässlichkeit des Systems zur Auftragsvergabe bei der AZA-Prüfung:
- Berechnung des Auftragswertes, § 3 BremTtVG
- Wahl der Vergabeart, § 5 oder § 7 BremTtVG
- Dokumentation der Chronologie, Begründungen und Entscheidungen, § 6 UVgO
- Vergabeunterlagen, § 21 UVgO
- Vergabebekanntmachung, § 30 UVgO
- Einhaltung grundsätzlicher Anforderungen

² www.wirtschaft.bremen.de/wirtschaft/wirtschaftsordnung/vergaberecht/zsks_hauptseite-20664

7. Rechtliche Grundlagen

- GWB
- BremTtVG
- ANBest-P
- UVgO
- § 48 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz
- InvErlG

8. Verweise

- „Vergabe – Checkliste für Zuwendungsempfänger“ (ESF-Webseite unter [Verordnungen und rechtliche Grundlagen](#) – Gesetze und Vorschriften zum Vergaberecht)
- Website der zentralen Service- und Koordinierungsstelle für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungen [zSKS](#)
- Themenblatt: § 5-Verfahren (Infoblatt der zSKS)

9. Gültigkeit

- Dieses BAP-Informationsblatt in der Version 4 tritt am 20.05.2021 in Kraft.